

(Präsident.)

(A) (Nr. 203.) Bericht der Finanzdeputation A über Kap. 8 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Porzellanmanufaktur betreffend.

(Nr. 204.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B über Tit. 21 von Kap. 16 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats für 1914/15, Ausbau des Eisenbahn-Fernsprechnetzes betreffend.

(Nr. 205.) Desgleichen über die Petition des Gemeinderats zu Reinsdorf b. Waldheim um Errichtung einer Haltestelle für Personenverkehr an der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn.

(Nr. 206.) Desgleichen über die Petition der Stadtgemeinde Liebstadt und Genossen um Erbauung einer Eisenbahn durch das Seidewitztal bis Liebstadt.

(Nr. 207.) Desgleichen über die Petition des Stadtrats zu Riesa und Genossen um den Bau einer normalspurigen Eisenbahn Riesa-Strehla-Landesgrenze mit Anschluß an die genehmigte Eisenbahn Torgau-Belgern auf dem linken Elbufer.

(Nr. 208.) Desgleichen über die Petition des Stadtrats zu Wolfenstein und Genossen um Fortführung der Preßnitzalbahn Wolfenstein-Jöhstadt von Schmalzgrube bis zur Landesgrenze bei Christophhammer in Böhmen.

(Nr. 209.) Desgleichen über die Petition Hermann Lohses in Oberlichtenau und Genossen um Verbesserung des Personenzugangs nach der Station Oberlichtenau von Gernsdorf aus.

(B) **Präsident:** Diese Berichte, Nr. 203—209, kommen zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 210.) Ständische Schrift auf das Königliche Dekret Nr. 13, den Entwurf eines Gesetzes, die Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus betreffend.

Präsident: Liegt in der Kanzlei aus.

Wir treten in die Tagesordnung ein: **Allgemeine Vorberatung über das Königliche Dekret Nr. 8, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, das Pfarrbesoldungsgesetz betreffend, sowie den Antrag auf ständische Ermächtigung zur Aufnahme der aus dem öffentlichen Kirchendienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen in den Dienst der evangelisch-lutherischen (äußeren) Mission zu Leipzig als heimische Berufsarbeiter mit dem Wohnsitz in Leipzig übergetretenen und übertretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen und ihrer Angehörigen in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen.**

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Kultusminister Dr. Beck das Wort.

Staatsminister Dr. Beck: Meine hochgeehrten Herren! Als wir gerade heute vor zwei Jahren in die

Vorberatung des Staatsgesetzes, das Pfarrbesoldungsgesetz betreffend, eintraten, hatte ich die bestimmte Hoffnung, daß es unseren gemeinsamen Beratungen gelingen würde, in der vorigen Tagung des Landtages dieses, wie ich ausdrücklich nochmals betone, für unsere Landeskirche hochbedeutende Gesetz zur Verabschiedung zu bringen. Unsere Hoffnung, daß die gemeinsame Beratung zum Ziele führen würde, ist leider damals nicht in Erfüllung gegangen. Sie kennen ja die Gründe; sie lagen einmal in der außergewöhnlichen Belastung des vorigen Landtages mit gesetzgeberischen Arbeiten, insbesondere mit dem Volksschulgesetze, und als Folge davon darin, daß die Gesetzgebungsdeputation ihren zustimmenden Beschluß zu dem Gesetzentwurfe erst wenige Tage vor Schluß des Landtages an das Hohe Haus bringen konnte.

Wenn ich, meine Herren, nun heute ebenso wie vor zwei Jahren mit einigen einleitenden Bemerkungen Ihnen den Gesetzentwurf zur wohlwollenden Beurteilung empfehle, so kann ich mich im allgemeinen kürzer fassen. Denn einmal ist dem Gesetzentwurfe eine eingehende Begründung beigelegt und diese noch dadurch erweitert worden, daß zu den einzelnen Paragraphen auf S. 31—38 die Begründung, die dem Kirchengesetze für die Synode beigegeben war, beigelegt worden ist. Außerdem habe ich mich über die einzelnen Punkte des Gesetzes heute vor zwei Jahren so ausführlich ausgelassen, daß ich auch schon deshalb Ihre Aufmerksamkeit nicht allzulange in Anspruch nehmen möchte.

Ich erlaube mir, nochmals darauf hinzuweisen, daß das Dekret Nr. 8 zwei Angelegenheiten zu Ihrer Beratung stellt: einmal die kleinere Angelegenheit, den auf S. 39 enthaltenen Antrag auf ständische Ermächtigung zur Aufnahme der aus dem öffentlichen Kirchendienste der evangelisch-lutherischen Landeskirche des Königreichs Sachsen in den Dienst der evangelisch-lutherischen (äußeren) Mission zu Leipzig als heimische Berufsarbeiter mit dem Wohnsitz in Leipzig übergetretenen und übertretenden evangelisch-lutherischen Geistlichen und ihrer Angehörigen in die allgemeinen geistlichen Pensionskassen, und zum andern die sehr viel umfangreichere und bedeutendere Angelegenheit des Pfarrbesoldungsgesetzes.

Die Schwierigkeiten, die sich vor zwei Jahren der Beratung entgegenstellten, lagen vor allen Dingen in der mit Recht mehrfach hervorgehobenen und auch von mir namens der Staatsregierung anerkannten Schwierigkeit der Durchdringung des sehr spröden, für unsere Verhältnisse vollständig neuen Stoffes. Inzwischen sind diese aber mehr und mehr wohl dadurch behoben worden, daß damals im Plenum eine sehr eingehende Beratung stattgefunden, daß ferner die Deputation sich damit eingehend